

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 10. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltssordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Schulfahrten unterstützen die historisch-politische Bildung an Schulen. Sie stärken das Geschichtsbewusstsein von Schülerinnen und Schülern und unterstützen diese bei der Beschäftigung mit den Grundlagen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Schulfahrten in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen sowie Schulfahrten beruflicher Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von der Begrenzung der Jahrgangsstufe ist abzusehen, wenn eine nachvollziehbare Begründung hinsichtlich der pädagogischen Eignung der Schulfahrt vorliegt. Eine Verbindung mit allgemeinen Klassenfahrten ist ausgeschlossen. Mehrtägige Fahrten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie ausschließlich der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen.
- 2.2 Schulfahrten sollen zu Orten oder Stätten erfolgen, die über ein didaktisch-pädagogisches Angebot zur Ergänzung des Unterrichts verfügen. Die Orte müssen durch Authentizität, ein besonderes Bildungsangebot oder durch die

grundlegende Charakteristik in besonderem Maße geeignet sein, Lernzugänge für Schülerinnen und Schüler zu erschließen. Sie sollen darüber hinaus eine überörtliche Bedeutung aufweisen. Schulfahrten in Orte und Stätten in Mecklenburg-Vorpommern werden prioritär gefördert. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel können auch Fahrten zu anderen Orten oder Stätten unterstützt werden, wenn dort ein vergleichbares didaktisch-pädagogisches Angebot vorgehalten wird oder sich das Bildungsziel nicht anders erreichen lässt.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Fahrt muss konzeptionell in den Unterricht eingebunden und die inhaltliche Vor- und Nachbereitung muss mit dem betreffenden Lernort abgestimmt sein. Die Schülerinnen und Schüler sind hierbei einzubeziehen.

### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Schulfahrten beträgt bis zu 600 Euro pro teilnehmender Schulklasse.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen wie Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Führungen und Arbeitsmaterialien.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Ortes oder der Stätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder die Anmietung von Busunternehmen preisgünstiger, können in solchen Fällen Busfahrten durchgeführt werden.

### **7 Verfahren**

#### **7.1 Antragsverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages und eines Finanzierungsplans. Der vollständige Antrag ist der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Wochen vor dem Beginn der Schulfahrt vorzulegen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist für Schulfahrten der allgemein bildenden Schulen das zuständige Staatliche Schulamt und für Fahrten der beruflichen Schulen das hierfür zuständige Referat im für Bildung zuständigen Ministerium.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird im Wege des Vorschussprinzips nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausgezahlt.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO in der Regel spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dieser besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen davon zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7.6 Muster und Formulare

Die gültigen Muster und Formulare zu dieser Verwaltungsvorschrift werden vorrangig auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern in elektronischer Form bereitgestellt.

## 8 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.